OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750800/8/BP/BD

Datum:
Linz, 11. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des B W K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P F, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Jänner 2020, GZ: BHVBSich-2018-417589/30-Pac, betreffend Ausspruch eines Waffenverbotes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Mai 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 17. Jänner 2020, GZ: BHVBSich-2018-417589/30-Pac, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF. verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid wie folgt zunächst zum Sachverhalt aus:
„Gegen Sie wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27.08.2019, BHVBSich-2018-417589/8 Pac, ein Waffenverbot im Sinne des § 12 Waffengesetz 1996 i.d.g.F. mit folgender Begründung erlassen:

„Sie haben am 15.08.2018 im Zeitraum von 20.13 Uhr bis 20.45 Uhr in x, x nach vorangegangener Suizidankündigung („Ich tu mich weg“!) im Garten des Wohnhauses (20.13 Uhr) sowie auf dem Weg in Richtung A (20.45 Uhr) mehrere Schüsse (insgesamt sechs) mit einer auf Sie registrierten Faustfeuerwaffe CZ, 75 SP01, 9mm, Shadow Line, Nr: x abgegeben. Die Schussabgaben erfolgten in alkoholisiertem Zustand.“

Durch die zuständige Polizeiinspektion wurde ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen, welches mit dem oben angeführten Bescheid bestätigt wurde.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 05.09.2018 das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht und folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Vorstellungswerber erhebt binnen offener Frist

VORSTELLUNG,

gegen den Bescheid, der nach Akteneinsicht noch ergänzt wird.

Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass nach Rücksprache mit den behandelnden Ärzten es deshalb zu dem Zwischenfall vom 15.08.2018 gekommen ist, weil es zuvor zu einer Medikamentenumstellung kam und diese Medikamente offensichtlich „nicht zusammenpassten“. Der Vorstellungswerber ist seit einem schweren Arbeitsunfall im Jahr 1991 leider genötigt, Schmerzmittel zu sich zunehmen.

Es gab diesbezüglich niemals Probleme. Erst aufgrund der kurzfristig vor dem 15.08. erfolgten Medikamentenumstellung (zusätzliches Medikament Sirdalud) kam es zu den „einmaligen Blackout“.

Der Vorstellungswerber war schuldlos. Der Schmerzmittelkonsum ist medizinisch indiziert.

Es hat jedoch seit dem Jahr 1991 bis zum 15.08.2018 niemals einen derartigen Ausfall gegeben. Dieser ist einzig und allein auf die offensichtlich falsche Medikamentenzusammenstellung zurückzuführen.

Der Vorstellungswerber wird sich nunmehr kurzfristig in die Schmerztherapie in die Schmerzklinik Wels begeben. Er wird weiters einen medizinischen Sachverständigen aufsuchen, der feststellen wird, ob der Vorfall vom 15.08.2018 auf die falsche Medikation zurückzuführen ist und ob bei einer Umstellung der zu nehmenden Medikamente ein derartiger Zwischenfall in der Zukunft ausgeschlossen werden kann.

Der Vorstellungswerber ist auch strafrechtlich nie in Erscheinung getreten und gibt es auch keinerlei Verwaltungsübertretungen die auf eine erhöhte Aggressionsneigung schließen lassen. Es handelte sich sohin am 15.08.2018 im Ergebnis um einen „Unglücksfall“, an dessen Verursachung der Vorstellungswerber völlig schuldlos ist. Ausschlaggebend war einfach die medikamentöse Einstellung. Ein derartiger Vorfall wird hinkünftig nicht mehr Vorkommen. (...)

Mit Schreiben vom 02.04.2019 teilten Sie der Behörde mit, dass Sie das Verfahren bis August 2020 aussetzen möchten.

Am 08.10.2019 haben Sie folgende Stellungnahme übermittelt:
„wie vom Amtsarzt aufgetragen, habe ich mich einer Ausführlichen Waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung nach § 3 unterzogen.
Wie nicht anders zu erwarten ist diese Verlässlichkeit nach wie vor Gegeben. (…)

Mit 28.10.2019 wurde Ihnen mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme die gutachtliche Stellungnahme der Amtsärztin vom 15.10.2019 übermittelt. In diesem wurde folgendes festgehalten:

„VI. Zusammenfassung
Beim Betroffenen bestand in der Vergangenheit eine Kopfverletzung (1991). Dies bedingte 08/2018 im Zusammenhang mit Alkohol und Schmerzmedikamenten einen Zustand mit fremd- und selbstgefährdendem Verhalten.

In der Biographie des ASt. kam es wiederholt zu Vorfällen iZm Alkohol und Medikamenten mit dämpfender Wirkung auf das zentrale Nervensystem, u.a. in suizidaler Absicht 2009, 2010 und 2013 iZm dem Lenken eines KFZ und zuletzt 2018 im Zusammenhang mit einer Waffe.

Es liegen mehrere Stellungnahmen, davon drei iRd Abklärung der Dispositions- und Diskretionsfähigkeit, vor. Diese sind auf Grund teilweise unvollständiger Anamnese (aktenkundige Situationen in Verbindung mit Alkohol und beeinträchtigenden Medikamenten) bzw. Widersprüchlichkeiten („... leichtes OPS ... ohne klinisch psychopathologischen Befund...";) nur eingeschränkt verwertbar.

Vor diesem Hintergrund und der vorliegenden Aktenlage sind mehrfache Ereignisse mit Alkoholmissbrauch nachvollziehbar, sodass nicht von einem einmaligen Vorfall ausgegangen werden kann.

VII. Beantwortung der Fragestellung

Kann aufgrund des angeführten Verhaltens des Obg. von einer psychischen Krankheit oder einer Geistesschwäche gemäß §8 Abs. 2 Ziffer 2. Waffengesetz ausgegangen werden, die eine Unverlässlichkeit begründet?
Ja.
(...)

Dazu haben Sie mit Schreiben vom 12.11.2019 nachstehende Stellungnahme übermittelt:

(...) Weshalb nunmehr in jenem Gutachten, welches dem Einschreiter durch die Sicherheitsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck übermittelt wurde, die waffenrechtliche Verlässlichkeit verneint wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Hinzuweisen ist zudem, dass keine Alkoholabhängigkeit beim Einschreiter vorliegt.
Dieser hat ebenso bereits im Frühjahr dieses Jahres (29.05.2019) eine laborfachärztliche Untersuchung der Leberwerte vornehmen lassen. Diesbezüglich wird auf beiliegende Befundung vom 29.05.2019 verwiesen.

Aus dieser Befundung ist ersichtlich, dass ein Verdacht auf einen möglichen Alkoholabusus beim Einschreiter nicht vorliegt, weshalb auch in Anbetracht dieser Ausführungen das nunmehr vorliegende Gutachten nicht nachvollziehbar ist.

(...)

Dem Einschreiter wurde zwischenzeitig ein medizinisches Gutachten übermittelt, welches vom 15.10.2019 datiert.

Zusammenfassend wird in diesem Gutachten festgehalten, dass gemäß § 8 Abs. 2 Ziff 2 Waffengesetz davon auszugehen sei, dass eine Unverlässlichkeit im Sinne des Waffengesetzes vorliege.

Aus gegenständlichem Gutachten ist nicht ableitbar, wer dieses schriftlich verfasst hat, als dieses Gutachten lediglich durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit Schreiben vom 15.10.2019 an den Einschreiter übermittelt wurde, dies mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 28.10.2019.

Festgehalten wird, dass der Einschreiter bereits ein fachpsychologisches Gutachten im Sinne des § 1 Waffengesetz durch Frau Mag. Dr. I E als eingetragene Sachverständige behördlicherseits vorgelegt hat.

Die Vorlage dieses waffenrechtlichen Gutachtens wurde dem Einschreiter aufgetragen. Die Untersuchung fand am 01.10.2019 statt, das Gutachten selbst wurde bereits der Behörde vorgelegt.“

(...)

Die Bedrohung anderer Menschen stellt jedenfalls ein missbräuchliches Verhalten im Sinn des § 12 Abs 1 WaffG dar, welches ein Waffenverbot rechtfertigt (VwGH23.4.2008, Zl. 2006/03/0172; 28.3.2006, Zl. 2005/03/0251).

Aufgrund des oben angeführten Sachverhaltes und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens ist derzeit davon auszugehen, dass Sie künftig eine Waffe missbräuchlich verwenden könnten, um Leben, Gesundheit und oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum zu gefährden.

(...)

Die Amtsärztin hat aufgrund der vorliegenden Akteninhalte festgehalten, dass mehrfache Ereignisse mit Alkoholmissbrauch nachvollziehbar sind, sodass nicht von einem einmaligen Vorfall ausgegangen werden kann. Die Verbindung mit der Medikation ist für eine negative Prognoseentscheidung durchaus zulässig, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Medikation ähnliche Wirkungen auslöst.

Die Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde setzt eine Prognose über die zukünftigen Verhaltensweisen des zu Beurteilenden voraus; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen.

Die "Tatsachen" im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG 1996 als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt; vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne (u.a.) des § 8 Abs. 1 Z 1 WaffG 1996 zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden VwGH-Erkenntnis vom 15.03.2019, 2019/03/0026

(...)

Insgesamt war daher das Waffenverbot zu bestätigen, da die Setzung einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG ausreicht für ein Waffenverbot und zu dieser bestimmten Tatsache eine negative Zukunftsprognose hinzutreten muss. Diese konnte im gegenständlichen Fall erstellt werden.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlich vertretenen Bf eingebrachte Beschwerde vom 5. Februar 2020, worin ua. wie folgt ausgeführt wurde:
„1. unrichtige rechtliche Beurteilung und Sachverhaltsfeststellung:

Bekämpft wird die von der bescheiderlassenden Behörde getroffene entscheidungswesentliche Feststellung, wonach „aufgrund des oben angeführten Sachverhaltes und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer künftighin eine Waffe missbräuchlich verwenden könnte, um Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum zu gefährden.“

Diese entscheidungswesentliche Feststellung wird ausdrücklich als unrichtig bekämpft.

(...)

Der Beschwerdeführer hat zum Nachweis seiner waffenrechtlichen Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Waffengesetz ein klinisch psychologisches Gutachten der Sachverständigen Mag. Dr. I E vorgelegt.

Laut diesem Gutachten, datiert vom 08.10.2019, weist der Beschwerdeführer sehrwohl, im Widerspruch zu den Feststellungen im angefochtenen Bescheid eine ausreichende psychologische Verlässlichkeit im Sinne der Bestimmung nach § 8 Waffengesetz auf.
Die Sachverständige, Frau Mag. Dr. I E, weist eine Gutachterqualifikation im Sinne des § 1 WaffV auf. Diese ist sohin befähigt, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 8 Abs. 7 2. Satz des Waffengesetzes festzustellen.

Aus dem abgeführten Ermittlungsverfahren zeigt sich, dass der Beschwerdeführer weder alkohol- noch suchtkrank ist, noch weist dieser eine psychische Erkrankung, noch eine sonstige Geistesschwäche auf, ebensowenig körperliche Gebrechen, welchen diesen Außerstande setzen würden, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

Eine Verurteilung im Sinne des § 8 Abs. 3 Waffengesetz liegt ebenso nicht vor, ebensowenig schwerwiegende Verwaltungsübertretungen im Sinne des § 8 Abs. 5 Waffengesetz, ebenso-wenig sonstige Gründe, die die Bestimmung des § 8 Abs. 6 Waffengesetz umschreiben.

Folgt man dem Gesetzestext der Bestimmung des § 8 Waffengesetz, weist sohin der Beschwerdeführer sehrwohl, aufgrund des vorgelegten psychologischen Gutachtens, im Sinne der Bestimmung des § 8 Abs. 7 Waffengesetz, eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit auf. (...)

Die Gründe, wonach die Verlässlichkeit gemäß § 8 Waffengesetz beim Beschwerdeführer nicht vorliegen würden, dies im Sinne des § 8 Abs. 2-6 Waffengesetz liegen nicht vor, so-dass die bescheiderlassende Behörde verpflichtet gewesen wäre, die Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Waffengesetz, folgend dem Gutachten der Sachverständigen Mag. Dr. I E vom 08.10.2019 zu bejahen.

Indem die bescheiderlassende Behörde festhält, dass die Bedrohung anderer Menschen jeden-falls ein missbräuchliches Verhalten im Sinne des § 12 Abs. 1 Waffengesetz darstellt, so ist die Bestimmung des § 12 Waffengesetz im Sinne der Annahme bestimmter Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigt, dass diese Menschen durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnten, in Verbindung mit der Bestimmung des § 8 Abs. 1 Waffengesetz zu sehen.

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer niemals andere Menschen mit einer Waffe bedroht hätte, sohin die im angefochtenen Bescheid zitierte

Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf gegenständlichen Sachverhalt nicht übertragbar ist.

Es liegen beim Beschwerdeführer sohin keine bestimmten Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen würden, dass der Beschwerdeführer durch missbräuchliches Verwenden von Waffen, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Weder liegt beim Beschwerdeführer eine Alkohol- und Suchtkrankheit, noch eine psychische Erkrankung, noch ein körperliches Gebrechen vor, zudem weist dieser bis dato keine straf-rechtliche Verurteilung im Sinne der Bestimmung des § 8 Abs. 3 Waffengesetz auf, ebenso-wenig liegt eine schwerwiegende Verwaltungsübertretung im Sinne des § 8 Abs. 5 Waffengesetz, noch im Sinne des § 8 Abs. 6 Waffengesetz vor.

Indem sich die bescheiderlassende Behörde im angefochtenen Bescheid lediglich auf ein amtsärztliches Gutachten stützt, welches nur auf offensichtlich vermutete Ereignisse mit Alkoholmissbrauch Bezug nimmt, handelt es sich bei diesem Gutachten um ein solches, das nur auf Mutmaßungen basiert.

(...)

Daran kann auch das zitierte amtsärztliche Gutachten nichts ändern, als die Amtsärztin letzt-endlich nicht eine durch Verordnung geeignete Person oder Einrichtung darstellt, die in der Lage wäre, den jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangs-weise festzulegen.

(...)

In diesem Sinne haften dem angefochtenen Bescheid sohin einerseits eine unrichtige rechtliche Beurteilung sowie andererseits eine unrichtige Beweiswürdigung an. (...)

Aufgrund des obigen Vorbringens werden daher nachstehende

ANTRÄGE

gestellt,

1. den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.01.2020, GZ BHVBSich-2018-417589/30-Pac, ersatzlos aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Waffenverbotsverfahren ersatzlos einzustellen;

2. jedenfalls eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 12. Februar 2020 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde letztendlich am 7. Mai 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

I.5.1. Der Bf verfügte seit rund 25 Jahren über Schusswaffen und war langjährig als Sportschütze bei Wettbewerben und im Vereinsleben engagiert. Er hatte 1991 einen schweren Arbeitsunfall, der die kontinuierliche Einnahme von Schmerzmitteln erforderlich macht. Vor rund 10 Jahren unternahm der Bf, weil er von seiner damaligen Lebensgefährtin verlassen worden und ihm der Kontakt zu seinem Kind eingeschränkt worden war, einen Suizidversuch durch Medikamentenüberdosierung.

I.5.2. Am 15. August 2018 gab der Bf im Zeitraum von 20.13 Uhr bis 20.45 Uhr in x, x, nach vorangegangener Suizidankündigung („Ich tu mich weg“!) im Garten des Wohnhauses (20.13 Uhr) sowie auf dem Weg in Richtung A (20.45 Uhr) mehrere Schüsse (insgesamt sechs) mit einer auf ihn registrierten Faustfeuerwaffe CZ, 75 SP01, 9 mm, Shadow Line, Nr: x ab. Die Schussabgaben erfolgten in einem stark alkoholisierten Zustand. Tage zuvor hatte er durch Pflastererarbeiten starke Schmerzen im Bereich der Halswirbelsäule sowie im Bereich des Beckens, weshalb er eine höhere Dosierung der Schmerzmittel wählte. Am besagten Tag hatte er zudem 5 bis 10 Bier getrunken. Der Alkoholisierungsgrad betrug an diesem Abend noch immer 1,32 Promille. Der Bf hat zwar keine eigenen Erinnerungen an die Vorfälle des 15. August 2018, jedoch gibt er an, dass er niemanden gefährdet habe. Auch für sich selbst sieht er kein Gefährdungsrisiko.

II.

II.1. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderte der Bf durchaus nachvollziehbar, dass sowohl dem Suizidversuch, als auch dem Vorfall, bei dem es zum Schusswaffengebrauch durch den Bf kam, Ausnahmesituationen zugrunde lagen. Wenig überzeugend hingegen intendierte der Bf etwa die Streitsituation des 15. August 2018 zu verharmlosen, wie er auch generell ein abgeschwächtes Bewusstsein für den Umstand aufweist, dass er durch die von ihm im Freien (wenn auch in Richtung Boden) abgegebenen mehrfachen Schüsse in schwer alkoholisiertem Zustand vor allem auch sich selbst gefährdete. Auffällig war auch, dass er diesen Waffengebrauch und seinen Gemütszustand ausschließlich auf die erhöhte Medikamenteneinnahme zurückführte, wobei er dem diesbezüglichen zu 1,32 Promille gesteigerten Bierkonsum weniger Einfluss

zuzumessen schien. Völlig glaubhaft beschrieb der Bf, dass er keinem kontinuierlichen Alkoholabusus unterliege, doch räumte er auch unumwunden ein, dass es bisweilen, „wenn er von 9 in der Früh bis 10 am Abend“ etwa bei einer Grillfeier trinke, vorkomme, dass er mehr Bier zu sich nehme. Hier schien er klar den labilisierenden Einfluss des Alkohols zu negieren. Er bestand darauf, dass er durch die Medikamentenumstellung gewährleistet habe, dass es zu keinen derartigen Wiederholungsfällen mehr kommen könne und zeigte hier eine merkliche Ungeduld für den Fall, dass seine Darstellung nicht nachvollzogen würde, die in auffälligem Widerspruch zum ansonsten bemüht souveränen Auftreten stand. Die Bemerkung des Bf, wonach er im Grunde berechtigt sei, in seinem Garten zu schießen, zumal dieser umfriedet sei, wird den dramatischen Vorgängen des 15. August 2018 wohl kaum gerecht.

II.2. Betreffend den Widerspruch in den beiden Gutachten von Frau Dr. E und der Amtsärztin der Behörde, ist zu konstatieren, dass Frau Dr. E in ihrer Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit den Bf in jedenfalls keiner Ausnahmesituation erlebte, weshalb ihre Beurteilung sich auf eine grundsätzliche Verlässlichkeit bezog. Die Amtsärztin hingegen legte das Hauptaugenmerk auf gerade jene Ausnahmesituationen. Diesbezüglich lässt sich die unterschiedliche Beurteilung leicht erklären. Ein weiteres Gutachten war keinesfalls mehr erforderlich.

III.

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;

2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

III.2.1. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050)

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

III.2.2. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG

vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

III.2.3. Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

III.3.1. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist völlig klar, dass im Fall des Bf in der Vergangenheit bereits eine Tatsache zu erblicken ist, die eine missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen ergab. Als nichts anderes kann das mehrfache Schießen – sei es im Garten, sei es auch im Bereich des As – unter hohem Alkohol- und Medikamenteneinfluss, mit suizidaler Äußerung qualifiziert werden. Wenn auch schon 10 Jahre zurückliegend ist dem Bf eine gewisse Autoaggression in Ausnahmesituationen zuzusprechen, die unter normalen Bedingungen jedenfalls nicht vorliegt. Im Rahmen dieser rechtlichen Würdigung ist nun zu erörtern, ob diese Tatsache die Annahme rechtfertigt, der Bf könnte erneut Waffen missbräuchlich verwenden, wobei hier – nach der höchstgerichtlichen Judikatur - ein strenger Maßstab anzusetzen ist.

III.3.2. In der Prognose des zukünftigen Verhaltens des Bf ist zunächst zu berücksichtigen, dass er bemüht scheint durch Umstellung und Regulierung des erforderlichen Schmerzmittelkonsums, eine Wiederholung des Szenarios vom 15. August 2018 zu vermeiden. Er glaubt auch offensichtlich hiedurch alles Notwendige getan zu haben. Gerade, dass beim Bf aber nicht von regelmäßigem Alkoholabusus gesprochen werden kann, birgt die Gefahr in sich, dass er – wie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sichtbar wurde – einem bisweiligen verstärkten Konsum von Alkohol nicht die entsprechende labilisierende Wirkung zumisst. Er selbst schilderte, dass die Vorfälle des 15. August 2018 – nach ärztlicher Meinung – auf einem besonderen Zusammentreffen von Alkohol, Schmerzmedikation und Labilität aufgrund von physischen Schmerzen gründete. Ein derartiges, wenn auch in massivem ausmaß, auftretendes Zusammentreffen von physischer bzw. psychischer Belastung, Übermedikation und Alkohol liegt jedenfalls nicht außerhalb der Denkmöglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit. Es ist davon auszugehen, dass der Bf durchaus einer Kombination dieser verschärften Umstände wiederum begegnen wird. Dieser Annahme steht der Umstand nicht entgegen, dass der Bf unter normalen Umständen durchaus als waffenrechtlich verlässlich gelten kann. In der Erstellung der Prognose wirkt sich jedenfalls ungünstig aus, dass der Bf – noch in der mündlichen Verhandlung – den selbstgefährdenden Charakter seiner Schussabgabe negierte und nur darauf bestand, niemanden bedroht oder gefährdet zu haben, wobei letzteres ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden

kann, bedenkt man eine Schussabgabe im Freien mit 1,32 Promille. Die hier gezeigte mangelnde Einsicht ist in der Bewertung durchaus nicht unerheblich.

III.3.3. Die beim Bf vorliegenden Umstände erreichen in Zusammenschau das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall erfüllt.

III.4. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree